



GEMEINDE UNTERHACHING
- Ordnungsamt -

Gemeinde Unterhaching, Postfach 1240, 82002 Unterhaching

Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

Parteiverkehrszeiten:

Montag 15.00-18.00 Uhr

Die. - Fr. 8.00-12.00 Uhr

Telefon: 089/66551-0

Telefax: 089/66551-187

Öffentlich bekanntgemacht

Zuständiger Sachbearbeiter:
Herr Ziolkowski

Telefon-Nebenstelle: - 321

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13-1312

16. Juli 2010

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung**

Anlage:

1 Lageplan

Die Gemeinde Unterhaching erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle Fußballspiele in den vier obersten Ligen (1., 2. Bundesliga, 3. Liga und Regionalliga) im Generali Sportpark wird für Personen, denen nach den Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde, der Zutritt zum Bereich „Am Sportpark“ (Begrenzungen: Biberger Straße im Osten, S-Bahn-Linie im Westen, Radweg entlang Straße „Am Sportpark“ im Süden und Gemeindegrenze zwischen Unterhaching und Neubiberg im Norden) am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels untersagt. Der abgesperrte Bereich ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, schwarz umrandet. Der Gemeingebrauch des Geländes als gemeindliche Einrichtung wird für den genannten Personenkreis in diesem Zeitraum eingeschränkt.
2. Der ungehinderte Zugang zu den Gebäuden entlang der Biberger Straße wird gewährleistet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

Kreissparkasse München
Raiffeisenbank Oberhaching
Dresdner Bank Unterhaching

Konto 570 470 013
Konto 0111406
Konto 875 322 200

BLZ 702 501 50
BLZ 701 664 86
BLZ 700 800 00

HypoVereinsbank München
Postgiroamt München
DSK-Bank Unterhaching

Konto 3440 101 002
Konto 442 69-806
Konto 3153 500 479

BLZ 700 202 70
BLZ 700 100 80
BLZ 250 206 00

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt.

Gründe:

I.

Das Fußballstadion „Am Sportpark“ verfügt außerhalb der direkten Umzäunung über keinen erweiterten Sicherheitsriegel. Die Leitung der örtlichen Polizeiinspektion 31 hat darauf hingewiesen, dass aufgrund dieses Umstands durch eine mögliche Anwesenheit von sog. Stadionverbotlern im Außenbereich des Stadions einem erteilten Stadionverbot nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Die Spielfläche ist von mehreren Seiten aus von außen einsehbar. Ein Stadionverbotler könnte dadurch direkt am Spielgeschehen teilhaben und im weiteren Verlauf genau solche Taten verüben, wegen welcher er ein Stadionverbot erhalten hat.

Um zu verhindern, dass es im unmittelbaren Umgriff des Sportparks und der angrenzenden Freizeit- und Kleingartenanlage und des Bereiches des Stockschützenvereines zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch Stadionverbotler kommt, sehen es die Polizei und die Sicherheitsbehörde als unbedingt notwendig an, diesen Bereich am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels für diese Personengruppe zu sperren und ein Betreten zu verhindern.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 des Allgemeinverfügungstenors ist Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei Sportveranstaltungen, für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, denen aufgrund der Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot auferlegt wurde.

Nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte der Polizei muss damit gerechnet werden, dass durch diese Personengruppe Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, wie z.B. Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte u.s.w begangen werden. Nachdem der Sportpark aufgrund seiner Größe und örtlichen Lage (harmonische Einbindung in ein bestehendes Freizeit- und Kleingartengelände) keinen erweiterten Sicherheitsriegel vorweisen kann, müssen der Stadionbereich und die umliegenden Bereiche besonders geschützt werden, um zu verhindern dass es dort zu Auseinandersetzungen kommt, die dann nicht mehr zu kontrollieren sind.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannte Tatsachen kommen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffern 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Aufgrund der oben näher beschriebenen Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass jederzeit die konkrete Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten durch Personen begangen werde, die ein bundesweites Stadionverbot erhalten haben. Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

IV.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Unterhaching ergibt sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekanntgegeben.

Unterhaching, den 13. Juli 2010

Gemeinde Unterhaching

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, die Beklagte (Gemeinde Unterhaching) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Allgemeinverfügung beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.